

Wir erlauben uns, auf die Bestimmungen des Tiroler Jugendschutzgesetzes hin zu weisen. Es der Gemeinde ein Anliegen, dass diese Bestimmungen eingehalten werden. Dazu gibt es vor allem folgende Dinge zu beachten:

Besuch von öffentlichen Veranstaltungen

Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Aufsichtsperson unterwegs sind, müssen spätestens um 22:00 Uhr die Veranstaltung verlassen.

Wenn **Kinder** in Begleitung einer Aufsichtsperson unterwegs sind, haben sie die Veranstaltung um 24:00 zu verlassen.

Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Aufsichtsperson unterwegs sind, haben die Veranstaltung um 1:00 Uhr zu verlassen.

Aufenthalt in Betriebsanlagen, Nächtigung in Beherbergungsbetrieben

In Gastgewerbebetrieben dürfen sich Kinder aufhalten, wenn sie sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befinden oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ohne Begleitung einer Aufsichtsperson dürfen sich in Gastgewerbebetrieben Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bis 1 Uhr aufhalten.

Kinder und Jugendliche dürfen sich in Betriebsanlagen, von denen wegen ihrer Art, Lage oder Betriebsweise eine Gefährdung ausgehen kann nicht aufhalten. Kinder dürfen sich weiters in Betriebsanlagen, die vorwiegend dem Betrieb von Spielapparaten dienen, nicht aufhalten.

Kinder und Jugendliche dürfen in Beherbergungsbetrieben nur in Begleitung einer Aufsichtsperson nächtigen.

Jugendliche dürfen ohne Begleitung einer Aufsichtsperson in Beherbergungsbetrieben nächtigen, wenn die Nächtigung im Zusammenhang mit einer Schul- oder Berufsausbildung, der Ausübung eines Berufes oder einer Feriapraxis oder mit Reisen, Wanderungen und dergleichen steht und jeweils die Zustimmung der Eltern(-teile) oder der sonstigen Erziehungsberechtigten vorliegt.

Alkohol

An **Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr** dürfen alkoholische Getränke nicht weitergegeben werden.

An **Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr** dürfen gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen, die aus derartigen Getränken bestehen, nicht weitergegeben werden.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen, die aus derartigen Getränken bestehen, nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

Tabak

An **Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr** darf Tabak nicht weitergegeben werden.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Tabak nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

Altersnachweis

Behaupten **Kinder oder Jugendliche**, dass einzelne Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes wegen der Überschreitung der Altersgrenze auf sie nicht anwendbar sind, so haben sie ihr Alter den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Unternehmern, Veranstaltern oder deren Beauftragten in geeigneter Weise (z. B. durch einen Lichtbild- oder Jugendausweis) nachzuweisen.

Begriffsbestimmungen

Kinder sind nach dem Jugendschutzgesetz Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. **Jugendliche** sind Personen zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.